



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 21. Mai 2024

180. Stück

206. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Das Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck) an der Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 29. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 56, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2021, 143. Stück, Nr. 164, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Zulassung

§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

§ 3a Erweiterungsstudien § 54b UG

§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

§ 5 Umfang und Dauer

§ 6 Allgemeines Qualifikationsprofil

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 9 Masterarbeit und Defensio der Masterarbeit

§ 10 Prüfungsordnung

§ 11 Akademischer Grad

§ 12 Inkrafttreten

Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

§ 1 Vorbemerkung

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

1. Abschnitt: Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

2. Abschnitt: Unterrichtsfach Bewegung und Sport

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

3. Abschnitt: Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

4. Abschnitt: Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflicht- und Wahlmodule

5. Abschnitt: Unterrichtsfach Chemie

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

6. Abschnitt: Unterrichtsfach Deutsch

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

7. Abschnitt: Unterrichtsfach Digitale Grundbildung und Informatik

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

8. Abschnitt: Unterrichtsfach Englisch

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Masterarbeit

§ 3 Pflicht- und Wahlmodule

9. Abschnitt: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

10. Abschnitt: Unterrichtsfach Ethik

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

11. Abschnitt: Unterrichtsfach Französisch

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflicht- und Wahlmodule

12. Abschnitt: Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

13. Abschnitt: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Leitlinien des Studiums
- § 3 Pflichtmodule

14. Abschnitt: Unterrichtsfach Griechisch

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

15. Abschnitt: Unterrichtsfach Informatik

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

16. Abschnitt: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Teilungsziffern
- § 4 Pflichtmodule

17. Abschnitt: Unterrichtsfach Islamische Religion

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

18. Abschnitt: Unterrichtsfach Italienisch

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 3 Pflicht- und Wahlmodule

19. Abschnitt: Unterrichtsfach Katholische Religion

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

20. Abschnitt: Unterrichtsfach Latein

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Pflichtmodule

21. Abschnitt: Unterrichtsfach Mathematik

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

22. Abschnitt: Unterrichtsfach Musikerziehung

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Teilungsziffern
- § 4 Pflichtmodule

23. Abschnitt: Unterrichtsfach Physik

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

24. Abschnitt: Unterrichtsfach Russisch

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflichtmodule

25. Abschnitt: Unterrichtsfach Spanisch

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 3 Pflichtmodule

26. Abschnitt: Technisches und textiles Werken

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Zulassungsprüfung

§ 3 Teilungsziffern

§ 4 Pflichtmodule

27. Abschnitt: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

28. Abschnitt: Spezialisierung Medienpädagogik

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule“

2. § 3 des Teils 1 lautet wie folgt:

„§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind entweder zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung zu wählen.

Die folgenden Unterrichtsfächer können gewählt werden:

1. Berufsorientierung/Lebenskunde
2. Bewegung und Sport
3. Bildnerische Erziehung
4. Biologie und Umweltkunde
5. Chemie
6. Deutsch
7. Digitale Grundbildung und Informatik
8. Englisch
9. Ernährung und Haushalt
10. Ethik
11. Französisch
12. Geographie und Wirtschaftskunde
13. Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung

14. Griechisch
15. Informatik
16. Instrumentalmusikerziehung
17. Islamische Religion
18. Italienisch
19. Katholische Religion
20. Latein
21. Mathematik
22. Musikerziehung
23. Physik
24. Russisch
25. Spanisch
26. Technisches und textiles Werken

Die folgenden Spezialisierungen können gewählt werden:

27. Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)
28. Medienpädagogik“

3. § 4 des Teils 1 lautet wie folgt:

„§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

1. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Berufsorientierung/Lebenskunde (Nr. 1, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
2. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport (Nr. 2, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
3. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Bildnerische Erziehung (Nr. 3, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
4. Das Pflichtmodul 1 und die Wahlmodule 1 und 2 des Unterrichtsfachs Biologie und Umweltkunde (Nr. 4, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
5. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Chemie (Nr. 5, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
6. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Deutsch (Nr. 6, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
7. Das Pflichtmodul 1 und die Wahlmodule 1 und 2 des Unterrichtsfachs Digitale Grundbildung und Informatik (Nr. 7, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
8. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 7 des Unterrichtsfachs Englisch (Nr. 8, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
9. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Ernährung und Haushalt (Nr. 9, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
10. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Ethik (Nr. 10, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

11. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Französisch (Nr. 11, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
12. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Geographie und Wirtschaftskunde (Nr. 12, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
13. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung (Nr. 13, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
14. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Griechisch (Nr. 14, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
15. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Informatik (Nr. 15, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
16. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Instrumentalmusikerziehung (Nr. 16, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
17. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Islamische Religion (Nr. 17, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
18. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Italienisch (Nr. 18, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
19. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Katholische Religion (Nr. 19, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
20. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Latein (Nr. 20, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
21. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Mathematik (Nr. 21, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
22. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Musikerziehung (Nr. 22, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
23. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Physik (Nr. 23, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
24. Die Pflichtmodule 1 bis 4 und Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Russisch (Nr. 24, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
25. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Spanisch (Nr. 25, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
26. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Technisches und textiles Werken (Nr. 26, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
27. Die Pflichtmodule 1 bis 3 der Pädagogischen Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) (Nr. 27, Nummerierung wie in § 3) werden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein zugeordnet.
28. Die Pflichtmodule 1 bis 4 der Pädagogischen Spezialisierung Medienpädagogik (Nr. 28, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
29. Die Pflichtmodule 1 bis 3 der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Teil II) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.“

4. § 7 des Teils 1 lautet wie folgt:

„§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
 1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
 2. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungsziffer: 20
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilungsziffer 20, falls in den Teilen II und III bei den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und bei den jeweiligen Unterrichtsfächern oder Spezialisierungen nicht anders angegeben):
 1. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
 2. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Aufgaben eines Fachgebiets.
 3. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
 4. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
 5. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
 6. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.
 7. Exkursionen verbunden mit Übungen (EU) dienen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen der Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
 8. Konversatorien (KO) dienen der Reflexion und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf deren praktische Anwendbarkeit.
 9. Projektstudien (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken.
 10. Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einzelner Studierender.
 11. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
- (3) Teilungsziffern bei synergetisch genutzten Lehrveranstaltungen: diese sind dem jeweiligen fachlichen Referenzcurriculum zu entnehmen.“

5. § 10 des Teils 1 lautet wie folgt:

„§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Modulprüfungen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat zu Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
 2. Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat zu Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls Konzeption der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ findet in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und Prüfern, statt. Die Ablegung dieser kommissionellen Prüfung setzt voraus, dass die Masterarbeit positiv beurteilt wurde und alle anderen im Masterstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.
- (5) In den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.
- (6) Für Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten gelten die Regelungen des UG 2002 und des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Innsbruck. Ergänzungen zur Prüfungsordnung für einzelne Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen sind im Teil III dieses Curriculums angegeben.“

6. § 12 des Teils 1 lautet wie folgt:

„§ 12 Inkrafttreten

- (1) Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft, sofern in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abschnitt 26 in Teil III tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 21. Juni 2019, 66. Stück, Nr. 86 tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 28. Juni 2021, 143. Stück, Nr. 164 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden. Teil III Abschnitt 1 (Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde) tritt mit 1.10.2025 außer Kraft.
- (5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 21.05.2024, 180. Stück, Nr. 206, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

7. § 13 des Teils 1 lautet wie folgt:

„§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die das Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29.06.2016, 46. Stück, Nr. 490, an der Universität Innsbruck vor dem 1. Oktober 2025 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens fünf Semestern abzuschließen.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Unterrichtsfach Informatik und/oder die Spezialisierung Medienpädagogik, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. Juni 2016, 46. Stück, Nr. 490, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juni 2021, 89. Stück, Nr. 898, vor dem 1. Oktober 2029 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens sechs Semestern abzuschließen.“

8. § 2 des Teils 4 Abschnitt 2 lautet wie folgt:

„§ 2 Teilungsziffern

- (1) Proseminare (PS): 25
- (2) Vorlesung verbunden mit Übungen im Bereich Fachdidaktik (VU): 15–20 (je nach Sicherheitsaspekt)
- (3) Übungen (UE): 15–25 (je nach Sicherheitsaspekt)
- (4) Exkursionen (EX): 10–20 (je nach Sicherheitsaspekt, rechtlichen und organisatorischen Bedingungen)“

9. Abschnitt 7 des Teils 4 lautet wie folgt:

1.1 „Abschnitt 7: Unterrichtsfach Digitale Grundbildung und Informatik

1.1.1

1.1.2 § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Digitale Grundbildung und Informatik befähigt seine Absolventinnen und Absolventen zur Leitung und Gestaltung komplexer Arbeits-, Lern- und Bildungskontexte unter Bedingungen der Medialisierung und Digitalisierung. Sie sind in der Lage, adäquate Forschungsdesigns für Problemstellungen aus den Bereichen der Medienbildung, Gestaltung und der informatischen Bildung zu erstellen, gegenstandsangemessene Methoden auszuwählen und anzuwenden sowie Instrumente für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Kontext fachspezifischer Themenstellungen verantwortlich einzusetzen. Sie haben weiter spezielle Kenntnisse im Bereich der Mediendidaktik und der Informatikdidaktik sowie der Medienbildung, Gestaltung und der informatischen Bildung. Sie sind fähig, für konkrete fachspezifische Problemstellungen Lösungen zu entwerfen und umzusetzen, strategische Entwicklungen zu planen und zu evaluieren sowie geeignete Beratungsangebote bereitzustellen. Auf der Basis ihrer spezialisierten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Problembearbeitung sind sie imstande, innovative Lösungen an den Nahtstellen von Medienbildung, Gestaltung und der informatischen Bildung zu entwickeln, Wissen aus den verschiedenen Bereichen zu integrieren und entsprechende Gestaltungskompetenzen in der Sekundarstufe und darüber hinaus überall dort einzusetzen, wo hoch

spezialisierte Medienkompetenzen und informatische Kompetenzen sowie Kenntnisse der Medienbildung, Gestaltung und der informatischen Bildung erforderlich sind.

1.1.3 § 2 Teilungsziffern

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): 25

1.1.4 § 3 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es ist ein Pflichtmodul im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Fachdidaktik der Digitalen Grundbildung und der Informatik	SSt	ECTS-AP
a.	VU Didaktik der Digitalen Grundbildung Verortung und Verhältnisbestimmung (Didaktik der Digitalen Grundbildung in Relation zu Allgemeiner Didaktik, Mediendidaktik, Informatikdidaktik), wissenschaftliche und bildungspolitische Begründungskontexte; Möglichkeiten und Grenzen der Verschränkung technisch-medialer, gesellschaftlich-institutioneller und interaktionsbezogener Perspektiven; Chancen und Probleme der Integration didaktischer Grundsätze der Medienbildung, der informatischen Bildung und der Gestaltungscompetenz; Möglichkeiten der Verknüpfung von Ansätzen des critical thinking, des computational thinking, des creative thinking und des playful thinking; Verortung österreichischer Besonderheiten im Kontext internationaler Diskurse zu Ansprüchen und Konzepten digitaler Grundbildung, didaktische Designs für die Digitale Grundbildung, Anwendungsbeispiele, aktuelle Diskurse und innovative Ansätze.	2	4
b.	VU Didaktisches Design und Technologieunterstützung im Unterricht Didaktisches Design von Lehr- und Lernarrangements für kognitiv anspruchsvolle Domänen; Evaluation von Unterricht; Medien- und Technologieinsatz; Disruptive IT-Technologien und Technikfolgenabschätzung; aktuelle Diskurse und innovative Ansätze.	2	3
c.	SE Spezielle Themen der Fachdidaktik: Spezielle Kapitel mit Fokus auf ausgewählte Positionierungen und Begründungen der Mediendidaktik bzw. Informatikdidaktik, ausgewählte lern-, bildungs-, medien- und informatiktheoretische Bezüge sowie Modellebenen der Didaktik, exemplarische Lebenswelt-, Problem-, Handlungs- und Gestaltungsorientierung; Interaktionsgestaltung und Unterrichtsplanung im Informatikunterricht, informatisches Modellieren und Konstruieren (Konzepte und Umsetzungen), didaktische Methoden für spezielle Probleme der Modellierung und Formalisierung; Rolle von Algorithmen und ICT-Infrastrukturen im Bildungswesen, historische Aspekte vom programmierten Unterricht über eLearning-Systeme zu Learning Analytics, Machine Learning und Machine Education, AI in Schule und Unterricht; Gendersensibilität, Anwendungsbeispiele und Lernarrangements für den Unterricht, Verhältnis Medienbildung und Mediendidaktik; Mediendidaktik als gestaltungsorientierte Disziplin;	2	3

	Modelle der Evaluierung mediendidaktischer Konzepte und Anwendungen, didaktische Methoden und Lernorganisation, aktuelle Diskurse und innovative Ansätze, Anwendungsbeispiele und Lernarrangements für den Unterricht.		
	Summe	6	10
	Lernergebnisse: Die Studierenden verstehen die didaktischen Konzepte und Modelle der Digitalen Grundbildung. Sie kennen Konzepte und Anwendungen in den Bereichen Mediendidaktik, Informatikdidaktik und Mediengestaltung und sie sind fähig, diese einzusetzen. Weiters können sie unter Anwendung etablierter und empirisch abgesicherter Theorien sowie neuer, innovativer Ansätze medien- und technologiegestützte Lehr- und Lernarrangements für Unterricht kognitiv anspruchsvoller Fachdomänen entwickeln und evaluieren. Sie können (didaktische) Chancen und Risiken disruptiver IT-Technologien für den Unterricht abschätzen und diese Technologien verantwortungsvoll und gewinnbringend im Unterricht einsetzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

- (2) Es ist eine der folgenden zwei Vertiefungen (Vertiefung Informatik Modul 1 oder Vertiefung Medienbildung und Gestaltungskompetenz Modul 2) im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren.

1.	Wahlmodul – Vertiefung der Informatik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen des Data Engineering and Analytics Erzeugung von Datensets, Datenaufbereitung, Datenquality, Feature Engineering, explorative and deskriptive Datensetanalyse, Datenvisualisierung, Dimensionsreduktion, Evaluation und Fehler, Modellierung und Vorhersagen, Biases.	2	4,5
b.	PS Grundlagen des Data Engineering and Analytics Diskussion, Vertiefung und Einübung der Inhalte der Vorlesung.	2	3
c.	VO Einführung in die Informationssicherheit und den Datenschutz Identifikation potenzieller sicherheits- und datenschutzkritischer Aspekte von informationstechnischen Systemen; sicherer Gebrauch elementarer Begriffe; Formulierung von Schutzzielen; Verständnis einfacher kryptographischer Protokolle auf Basis abstrakter kryptographischer Funktionen; sichere Anwendung von Public-Key-Infrastrukturen; Verständnis elementarer Konzepte des Datenschutzes; erste Erfahrungen im Umgang mit typischen Schwachstellen von Softwaresystemen; Einblicke in gesellschaftliche Aspekte von Informationssicherheit und Datenschutz; Bewusstsein und Einschätzung des eigenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten im Sicherheitskontext	2	4,5
d.	PS Einführung in die Informationssicherheit und den Datenschutz Diskussion, Vertiefung und Einübung der Inhalte der Vorlesung.	2	3
	Summe	8	15

	<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben folgende Kenntnisse erlangt: grundlegendes Verständnis des Data Engineering und der Datenanalyse; Kenntnis und Anwendung des Datenset-Erstellungsprozesses, einschließlich Sammlung, Generierung, Bereinigung, Visualisierung und Validierung; Kenntnis und Anwendung der Grundlagen der Feature Extraktion und der Ableitung aussagekräftiger Features; Kenntnis und Anwendung ausgewählter Methoden der Datenanalyse und des maschinellen Lernens; Evaluation und Bewertung von Data Engineering und Analytics Verfahren. Die Studierenden sind in der Lage, potentielle sicherheits- und datenschutzkritische Aspekte informationstechnischer Systeme zu identifizieren. Darüber hinaus sind sie sicher im Gebrauch elementarer Begriffe und können Schutzziele formulieren. Sie haben ein Verständnis einfacher kryptografischer Protokolle auf Basis abstrakter kryptografischer Funktionen und können Public-Key Infrastrukturen sicher anwenden. Sie haben ein Verständnis elementarer Konzepte des Datenschutzes und erste Erfahrungen im Umgang mit typischen Schwachstellen von Softwaresystemen erlangt. Die Studierenden haben einen Einblick in die gesellschaftlichen Aspekte von Informationssicherheit und Datenschutz erlangt und haben ein Bewusstsein des eigenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten im Sicherheitskontext entwickelt.</p>
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>

2.	Wahlmodul: Vertiefung Medienbildung und Gestaltungskompetenz	SSt	ECTS-AP
a.	<p>VO Medienkompetenz und Medienbildung Vertiefende Behandlung theoretischer und praktischer Aspekte der Medienkompetenz und Medienbildung sowie Klärung relevanter Dimensionen und Kompetenzbereiche; Untersuchung von Selbst- und Weltverhältnis im Kontext medienkultureller Entwicklungen und der Bedeutung dieser Dynamiken für schulische und außerschulische Kontexte;</p>	2	3
b.	<p>VU Medienwelten von Kindern und Jugendlichen Beispielbezogene Auseinandersetzung mit aktuellen Trends und Forschungsergebnissen sowie exemplarische Analysen und Evaluation von Medienangeboten und Medienumgebungen für Kinder und Jugendliche (einschließlich Lern- und Edutainment-Software, Computerspiele, Social Media Kontexte, etc.);</p>	2	3
c.	<p>VU Medien – Wissen – Bildung Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Diskursen sowie Erwerb von vertiefenden Kenntnissen über Theorien und Konzepte von Medien, Wissen, Lernen und Bildung sowie deren Vermittlung; Auseinandersetzung mit gesellschaftstheoretischen Selbstbeschreibungen und Bildungsprozessen im Kontext von Medialisierungsprozessen sowie von Medien- und Wissensdynamiken.</p>	2	3
d.	<p>SE Empirische Medienforschung in Bildungskontexten Exemplarische Auseinandersetzung mit ausgewählten Methoden der (empirischen) Medienforschung; Überblick über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Mediendidaktik, der Evaluation von</p>	2	3

	Mediananwendungen und der Mediensozialisationsforschung; kritische Reflexion der Forschungsstrategien; exemplarische Anwendung von Forschungsmethoden im Kontext einer medien- und schulpädagogisch relevanten Fragestellung.		
e.	SE Zielgruppenorientiertes Mediendesign: gender-, milieu- und diversitätssensible Gestaltungskompetenzen Exemplarische Konzeption, Gestaltung und Reflexion von zielgruppenorientierten Medien (z.B. Blog, Wiki, Webseite, Social Media, Wearables) auf der Basis gender-, milieu- und diversitätssensibler Designprinzipien.	2	3
	Summe	10	15
	Lernergebnisse: Die Studierenden können unterschiedliche Konzepte der Medienkompetenz und der Medienbildung benennen und miteinander ins Verhältnis setzen und sind fähig, praktische Medienkompetenzen umzusetzen. Sie sind in der Lage, gängige Lern- und Edutainment-Software sowie Lernplattformen und multimediale Lernumgebungen im Hinblick auf deren didaktische Eignung zu analysieren und zu bewerten und deren Einsatzmöglichkeiten zu klären. Weiters können sie den Bildungswert von traditionellen und neuen Medien abschätzen und ihre Relevanz unter Aspekten der Diversität, der sozioökonomischen Lagen, sozialen Zugehörigkeiten und Milieus sowie der Genderdifferenzierung reflektieren. Zudem differenzieren sie unterschiedliche Medien-, Wissens- und Bildungsbegriffe und reflektieren die entsprechenden Zusammenhänge sowie Bedingungen und Anforderungen des Lernens und der Bildung im Zeitalter digitaler Medien. Weiters sind sie in der Lage, Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und technisch-medialen Entwicklungen transparent zu benennen. Sie erwerben die Fähigkeit, die Bedeutung historischer und zeitgenössischer Medien- und Wissensdiskurse angemessen einzuschätzen und zu beschreiben. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse empirischer Methoden und sind fähig, Forschungsergebnisse kritisch zu beurteilen und Forschungsmethoden im Rahmen von Kleinprojekten in Bildungskontexten eigenständig anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

„

10. Die Nummerierung der Abschnitte 8–28 des Teils 4 wird geändert und lautet wie folgt:

- „Abschnitt 8: Unterrichtsfach Englisch
- Abschnitt 9: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt
- Abschnitt 10: Unterrichtsfach Ethik
- Abschnitt 11: Unterrichtsfach Französisch
- Abschnitt 12: Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde
- Abschnitt 13: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
- Abschnitt 14: Unterrichtsfach Griechisch
- Abschnitt 15: Unterrichtsfach Informatik
- Abschnitt 16: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung
- Abschnitt 17: Unterrichtsfach Islamische Religion
- Abschnitt 18: Unterrichtsfach Italienisch

- Abschnitt 19: Unterrichtsfach Katholische Religion
- Abschnitt 20: Unterrichtsfach Latein
- Abschnitt 21: Unterrichtsfach Mathematik
- Abschnitt 22: Unterrichtsfach Musikerziehung
- Abschnitt 23: Unterrichtsfach Physik
- Abschnitt 24: Unterrichtsfach Russisch
- Abschnitt 25: Unterrichtsfach Spanisch
- Abschnitt 26: Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken
- Abschnitt 27: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)
- Abschnitt 28: Spezialisierung Medienpädagogik“

11. Abschnitt 10 des Teils 4 lautet wie folgt:

1.2 „Abschnitt 10: Unterrichtsfach Ethik

1.2.1

1.2.2 § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Ethik dient der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramtsstudium. Die Studierenden werden verstärkt zu eigenständigem Wissenserwerb, selbstständiger Arbeitsweise und einer offenen und kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen hingeführt.

(1) Fachliche Kompetenzen

1. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lehramt Ethik

- können spezifische Inhalte, Theorien und Anwendungsbereiche der philosophischen Ethik in systematischer sowie ideengeschichtlicher Zugangsweise darstellen, reflektieren und weiterentwickeln sowie Bezüge zu ihrer beruflichen Praxis herstellen;
- verfügen über spezialisierte Kenntnisse der philosophischen Ethik und ihrer Bereichsethiken;
- sind in der Lage, einschlägige Quellen und Fachliteratur eigenständig für die beruflichen Aufgabenstellungen fruchtbar zu machen;
- verfügen über Diskursfähigkeit in gesellschaftlich relevanten philosophisch-ethischen Fragen.

(2) Fachdidaktische Kompetenzen

2. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lehramt Ethik

- können spezifische fachdidaktische Inhalte, Theorien und Anwendungsbereiche darstellen, reflektieren und weiterentwickeln;
- können fachdidaktische Verfahren und Methoden situations- und zielgruppengerecht und u.a. digital einsetzen;
- sind in der Lage, Bildungsprozesse pluralitätssensibel zu gestalten und zu leiten;
- können Gender- und Diversitätsaspekte erkennen, benennen und professionsadäquat berücksichtigen.

1.2.3 § 2 Pflichtmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Spezielle Fragen der Praktischen Philosophie	SSt	ECTS-AP
a.	VO Praktische Philosophie	2	5
b.	SE Praktische Philosophie	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden besitzen erweiterte und vertiefte Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien der Praktischen Philosophie sowie die Befähigung, diese Fragestellungen und Theorien aufgrund von Präsentationen und Lektüren ausgewählter Texte zueinander in Beziehung zu setzen, im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen, weiterzuentwickeln und mit Fragestellungen und Theorien der Theoretischen Philosophie zu verknüpfen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Angewandte Ethik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Angewandte Ethik	2	5
b.	SE Angewandte Ethik	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden besitzen erweiterte und vertiefte Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien der Angewandten Ethik sowie die Befähigung, diese Fragestellungen und Theorien aufgrund von Präsentationen und Lektüren ausgewählter Texte zueinander in Beziehung zu setzen, im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen, weiterzuentwickeln und zu aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen in Beziehung zu setzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Fachdidaktik Vertiefung	SSt	ECTS-AP
	SE Ausgewählte Bereiche der Fachdidaktik der Ethik	2	5
	Summe	2	5
Lernergebnisse des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Fragestellungen und Theorien der Fachdidaktik Ethik in ihrer Komplexität darzustellen, zu diskutieren, neues Wissen zu gewinnen und für den Unterricht zu adaptieren. Sie sind fähig, diese mittels von Präsentationen und Lektüren ausgewählter Texte kritisch zueinander in Beziehung zu setzen, im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen, weiterzuentwickeln und den Bezug zu aktuellen Problemstellungen herzustellen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

”

12. § 3 des Teils 4 Abschnitt 13 lautet wie folgt:

„§ 3 Teilungsziffern

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): keine Teilungsziffer“

1.2.4 13. Die Überschrift des § 4 des Teils 4 Abschnitt 13 lautet wie folgt:

1.2.5 „§ 4 Pflichtmodule“

14. Abschnitt 17 des Teils 4 lautet wie folgt:

1.3 „Abschnitt 17: Unterrichtsfach Islamische Religion

1.3.1

1.3.2 § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Islamische Religion qualifiziert für die berufliche Praxis als Religionslehrerin/als Religionslehrer im Bereich der Sekundarstufe. Es zielt auf die wissenschaftliche Vertiefung und professionsorientierte Spezialisierung der im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Unterrichtsfach Islamische Religion erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen und ist von einem theologischen und mehrperspektivischen Verständnis von Bildung, Bildungsprozessen und Didaktik geprägt.

(1) Fachwissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion

- erwerben vertiefte Kenntnisse aus philosophischen, theologischen und islamwissenschaftlichen Fächern und können fachspezifische Methoden selbstständig und sachgerecht anwenden;
- verfügen über Grundkenntnisse im Hinblick auf die Eigenart und Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen und sind zum interdisziplinären Arbeiten befähigt;
- können aktuelle gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen auf Basis wissenschaftlich fundierter islamisch–theologischer Gesichtspunkte eigenständig theologisch deuten und beurteilen;
- können theologische Fragestellungen und Implikationen in Bildungsprozessen aus islamisch–theologischer Perspektive erkennen, kritisch reflektieren und methodisch geleitet erforschen;
- können ihre Kompetenzen in einer theologischen Spezialisierung (Empfehlung für Wahlmodul 1 bis Wahlmodul 3) vertiefen.

(2) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Lehramtsstudiums mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion

- können religiöse Bildungsprozesse theorie- und forschungsgeleitet planen, durchführen und evaluieren;
- können fachdidaktische Frage- und Problemstellungen eigenständig erkennen und wissenschaftlich bearbeiten;
- kennen grundlegende und aktuelle religions- und fachdidaktische Konzepte mit ihren jeweiligen Hintergrundtheorien und können diese im Theorie-Praxiszusammenhang reflektieren und situationsgerecht einsetzen;
- können Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und Bildungswissenschaften/Schulpraxis herstellen und forschungsorientiert bearbeiten.

1.3.3 § 2 Teilungsziffern

1. Seminare (SE): 25
2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): 25

1.3.4 § 3 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren. Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (PM 1.a, PM 3.d) im Umfang von 5,5 ECTS-AP. Diese sind durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Islamischen Religionspädagogik bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät in Höhe desselben ECTS-AP-Ausmaßes zu gleichen Teilen zu kompensieren. Werden die Unterrichtsfächer Islamische Religion und Katholische Religion kombiniert, dann kann entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum konfessionellen Religionsunterricht nur das Fach der eigenen Konfession/Religion unterrichtet werden.

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie, Interdisziplinarität und Forschungsmethoden	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wissenschaftstheorie und interdisziplinäres Lernen Einführung in die Eigenart der Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen; Bedingungen für die Verwendung von Ergebnissen anderer Wissenschaftsdisziplinen; Interpretation wissenschaftlicher Ergebnisse.	1	2
b.	VU Forschungsmethoden in der Islamischen Theologie und Religionspädagogik Konzepte und Methoden der islamisch-theologischen und -religionspädagogischen Forschung; Vertiefung empirischer Forschungsmethoden.	2	3
	Summe	3	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein Verständnis des Zusammenhangs von Problemstellungen aus Wissenschaftstheorie und Spezialthemen in den theologischen Disziplinen. Sie können Konzepte und Methoden religionspädagogischer Forschung sowie Ansätze von Schul- und Bildungsforschung darstellen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Genese und Exegese klassischer Texte	SSt	ECTS- AP
a.	SE Koranexegese (tafsīr) in der Gegenwart Analyse ausgewählter Textpassagen des Korans anhand zeitgenössischer exegetischer Ansätze mit entsprechenden Übungen.	2	3,5
b.	VU Hadithforschung in der Gegenwart Fortgeschrittene Kenntnisse in der Hadithforschung und –hermeneutik; gegenwartsbezogene Deutung von Denk- und Handlungsmustern des Propheten; Analyse ausgewählter Überlieferungstexte des Propheten.	2	4
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, traditionelle und moderne Ansätze der Koranexegese zu unterscheiden und exemplarisch an ausgewählten Textpassagen zu üben. Sie erwerben sich vertiefte Kenntnisse in einer gegenwartsbezogenen Hadith-Hermeneutik.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Theologische und religionsdidaktische Vertiefung	SSt	ECTS- AP
a.	VO Gesellschaftlich-politische Entstehungsbedingungen islamischer Theologie Genese der islamischen Theologie; gegenwärtige Ansätze islamisch-theologischer Konzepte	1	3
b.	SE Islamische Ethik und Mystik – Vertiefung Islamisch-philosophische, –theologische und –mystische Ethikkonzepte; Vertiefung in ausgewählten Themenbereichen der Ethik; islamisch-mystische Gestalten in Geschichte und Gegenwart, deren Wirken und deren Einfluss auf die islamische Theologie	1	3
c.	VU Islamische Religionsdidaktik – Vertiefung Islamische religionsdidaktische und fachdidaktische Konzepte mit ihren jeweiligen Hintergrundtheorien; Vertiefung ausgewählter Ansätze unter Berücksichtigung des Theorie-/Praxiszusammenhangs	1	3
d.	SE Interreligiöse Kooperative Religionsdidaktik Grundlagen und Kriterien für religionsdidaktisches Handeln; Bearbeitung von theologischen Themen aus interreligiöser Perspektive und in interreligiöser Kooperation.	2	3,5
	Summe	5	12,5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können die Genese der islamischen Theologie und ihre gegenwärtigen Konzeptionen beschreiben und für die alltäglichen Fragestellungen fruchtbar machen. Sie können die wichtigsten islamisch-ethischen Konzepte darstellen und beurteilen. Sie können am Beispiel islamisch-mystischer Gestalten systematische Fragestellungen erkennen. Die Absolventinnen und Absolventen kennen unterschiedliche islamische religions- und fachdidaktische Konzepte und können deren wesentliche Merkmale im praktisch-			

	didaktischen Handeln umsetzen. Sie sind in der Lage, exemplarisch Themen aus unterschiedlichen theologischen und philosophischen Fachperspektiven zu erarbeiten.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

”

15. § 2 des Teils 4 Abschnitt 19 lautet wie folgt:

1.3.5 „§ 2 Teilungsziffer

Vorlesungen mit Übung (VU): keine Teilungsziffer“

16. § 2 des Teils 4 Abschnitt 21 lautet wie folgt:

1.3.6 „§ 2 Teilungsziffern

- (1) Seminare (SE): 15
- (2) Proseminare (PS): 25“

17. § 2 des Teils 4 Abschnitt 28 lautet wie folgt:

1.3.7 „§ 2 Teilungsziffern

- (1) Seminar (SE): 20
- (2) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): 25
- (3) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) PM 3.b.: 30“

Beschluss- und Genehmigungstermine:

Curriculumskommission Lehramt: 20. November 2023
Senat der Universität Innsbruck: 21. März 2024

Curricularcommission Lehramt Musikerziehung/Instrumentmusikerziehung Innsbruck: 15. März 2024
Curricularcommission Lehramt Bildnerische Erziehung, Gestaltung: Technik.Textil: 19. März 2024
Senat der Universität Mozarteum: 19. April 2024

Hochschulkollegium der KPH Edith Stein: 9. April 2024
Rektorat der KPH Edith Stein: 11. April 2024

Hochschulkollegium der PH Tirol: 5. März 2024
Rektorat der PH Tirol: 7. März 2024

Hochschulkollegium der PH Vorarlberg: 11. März 2024
Rektorat der PH Vorarlberg: 10. April 2024

Feldkirch, 21. Mai 2024

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle